

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Thering (CDU) vom 10.12.20

und Antwort des Senats

Betr.: Illegalen Tierhandel verhindern – Sind die Hamburger Behörden gut aufgestellt?

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/2198 teilt der Senat mit, dass der Begriff des illegalen Welpenhandels keiner gesetzlichen Definition unterliegt. Beim Handel mit Tieren müssen verschiedene Rechtsvorschriften beachtet werden. Insofern können Verstöße in unterschiedlichen Bereichen auftreten. Ein bedeutsamer Aspekt im Handel mit Tieren stellt das Anbieten im Internet mit der Möglichkeit der Anonymität dar. Eine Bundesratsinitiative zur Regulation des Online-Handels (BR-Drs. 425/19) wurde durch die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) unterstützt, erfordert aber im nächsten Schritt eine Umsetzung durch die Bundesregierung. Der Senat wird die weitere Entwicklung kritisch verfolgen.

Der Tierhandel auf Tierbörsen und im Internet berührt verschiedene Rechtsbereiche, wie das Tierschutzrecht, das Tiergesundheitsrecht und bei gefährdeten Tierarten das Artenschutzrecht. Auf Online-Plattformen werden Tiere dabei, anders als Waren, in der Regel nur angeboten, der Kauf erfolgt vor Ort. Insofern ist der Begriff „Tierhandel“ im Internet irreführend. Hervorzuheben ist auch, dass Angebote von Tieren auf Online-Plattformen und auf Webseiten zum Teil durchaus wünschenswert sind, wie zum Beispiel bei der Vermittlung von Tieren durch Tierheime.

Es trifft aber zu, dass das Angebot von Tieren im Internet, vor allem auf Plattformen und in Social-Media-Kanälen, zunimmt und mit Problemen in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Verbraucherschutz sowie Artenschutz einhergeht. Dies betrifft insbesondere Angebote von Hunden. Ursächlich sind betrügerische Praktiken von Verkäufern, die die Hunde im Ausland unter schlechten Bedingungen aufziehen und im Angebot die Herkunft der Hunde verschleiern. Zum Teil werden die Hunde unter Umgehung der rechtlichen Anforderungen (Tierschutztransportrecht und Tiergesundheitsrecht) nach Deutschland verbracht. Daher ist neben der Überwachung des Internets auch die behördliche Überwachung vor Ort essenziell. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde daher ein Leitfaden erarbeitet, der den Vollzugsbehörden hilft, effektiver gegen entsprechende Verstöße vorzugehen.

Die Überwachung der Einhaltung des Tierschutz- und des Tiergesundheitsrechts erfolgt in Deutschland durch die nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörden. Da den Behörden die Kenntnisse für die Überwachung des Internets teilweise fehlen, hat das BMEL entsprechende Hinweise übermittelt. Zudem hat eine Online-Plattform auf Anregung des BMEL einen Workshop für die Veterinärbehörden durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der „Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße“ wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet, in der auch die Freie und Hansestadt Hamburg vertreten war. Er steht den Vollzugsbehörden zur Verfügung und wird von diesen im Bedarfsfall angewendet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie erfolgt die behördliche Überwachung vor Ort in Bezug auf Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht? Welche Maßnahmen ergreift die zuständige Behörde?*

Antwort zu Frage 1:

Kontrollen werden bei tierschutzrechtlich und tiergesundheitsrechtlich zu überwachenden Tätigkeiten und Betrieben regelmäßig und unter Berücksichtigung besonderer Risiken vorgenommen. Bei Vorliegen begründeter Hinweise werden darüber hinaus anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erfolgen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und der damit verbundenen Umstände und umfassen beispielsweise die Besichtigung und Bewertung von Räumlichkeiten, Transportmitteln, Behältnissen und sonstigen Ausrüstungen, die Dokumentenprüfung, die Beobachtung und Untersuchung von Tieren.

Kontrollen können am Eingangsort ins Inland, soweit eine Direkteinreise aus dem Ausland in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erfolgt, oder auf dem weiteren Gebiet der FHH stattfinden.

Das Veterinär- und Einfuhramt ist zuständig für die Kontrolle von in die EU einreisenden Tieren an den Außengrenzen Flughafen und Hafen. Die Kontrolle erfolgt in enger Kooperation mit der Zollbehörde, um sicherzustellen, dass alle einreisenden Tiere erfasst werden. Die tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen werden entsprechend den sehr detaillierten gesetzlichen Anforderungen überprüft, bei Nichteinhaltung wird für das Tier Isolation in einer dafür geeigneten Einrichtung angeordnet, bis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind oder das Tier ins Ursprungsland zurückverbracht wurde. In Bezug auf das Tierschutzrecht wird außer dem Allgemeinzustand des Tieres insbesondere auf die Einhaltung der International Air Transport Association Live Animals Regulations (IATA LAR) beim Transport geachtet und gegebenenfalls die Fluggesellschaft, die den Transport durchgeführt hat, belehrt und verwarnt; bei ernststen Verstößen würde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Die Verbraucherschutzämter der Bezirke sind zuständig für Kontrollen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Neben Kontrollen vor Ort werden beispielsweise auch zusammen mit dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. Internetportale auf verdächtige Anzeigen überprüft. Anderen Hinweisen von Dritten zu auffälligen Angeboten von Tieren wird unverzüglich nachgekommen.

Bei Feststellung von Missständen werden geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser und zur Verhütung künftiger Verstöße entsprechend der geltenden rechtlichen Grundlagen angeordnet. Dies kann beispielsweise in einer Fortnahme und anderweitigen Unterbringung und Versorgung der Tiere, einer Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, einem Tierhaltungsverbot oder einem Erlaubnisentzug resultieren.

Frage 2: *Nutzen die zuständigen Behörden den Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der den Vollzugsbehörden hilft, effektiver gegen entsprechende Verstöße vorzugehen?
Wenn ja, werden alle aufgeführten Maßnahmen angewandt?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 3: *Welche Maßnahmen des Leitfadens werden in Hamburg nicht umgesetzt?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Im Schwerpunkt soll der Leitfaden Hilfestellung bei der Überwachung der Hunde- und Katzentransporte auf der Straße geben, dient aber auch Dritten als Orientierungshilfe bei entsprechenden Tätigkeiten. Er hat für sich keinen rechtlich verbindlichen Regelungsgehalt. Der Leitfaden fasst Vorgaben verschiedener Rechtsgebiete, sowie entsprechende Handlungsoptionen für die Vor-Ort-Behörden bei einer Kontrolle zusammen. Dort aufgeführte geeignete Maßnahmen werden im Vollzug unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angewendet. Ein Ausschluss von Maßnahmen per se erfolgt nicht. Im Übrigen siehe Vorbermerkung.

Frage 4: *Hat die Veterinärbehörde an dem vom BMEL angeregten Workshop zur Überwachung des Internets für die Veterinärbehörden teilgenommen?*

Frage 5: *Wenn ja, welche Ergebnisse hat die zuständige Behörde aus diesem Workshop abgeleitet?*

Frage 6: *Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Vertreter der Verbraucherschutzämter der Bezirke haben an einem Workshop, der von einem Portalbetreiber mit Anzeigen zum Tierhandel angeboten wurde, teilgenommen. Informationen aus der Veranstaltung wurden durch die Multiplikatoren an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbraucherschutzämter weitergegeben, denen eine Teilnahme nicht möglich war.

Der Workshop hat Einblicke in die Funktionsweise von Internetverkaufsplattformen ermöglicht und die Schwierigkeiten für die Verwaltung bei Ermittlungen von Sachverhalten und bei der Kontaktaufnahme mit den Plattformen thematisiert. Insbesondere fand ein Austausch darüber statt, in welcher Form eine zügige Kontaktaufnahme zu geeigneten Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartnern erfolgen kann, welche Daten für die Vollzugsbehörden erforderlich sind und von den Portalbetreibern den Behörden für notwendige Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden können. Das verbesserte Verständnis für die Arbeitsweise der Portalbetreiber und die mitgeteilten Kontaktmöglichkeiten führen zu einer optimierten Bearbeitung von entsprechenden Vorgängen in den Verbraucherschutzämtern der Bezirke.